

**Swiss Life Index Funds III (CH) Real Estate Switzerland**

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts  
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

Swiss Life Asset Management AG, Zürich, als Fondsleitung, und UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) die nachfolgend erwähnten Änderungen im Fondsvertrag des oben aufgeführten Anlagefonds vorzunehmen. Die vorgesehenen Änderungen betreffen insbesondere die Anpassung der Abgrenzungskriterien bei den Anteilsklassen "AM Cap" und "M Cap", die Einführung einer Depotpflicht für die Anleger der Anteilsklasse "M Cap" sowie die Ergänzung der Bestimmung zur Liquidität gemäss Kollektivanlagengesetz (KAG) in der Fassung vom 1. März 2024. Daneben werden im gesamten Fondsvertrag Anpassungen formeller Art vorgenommen.

Die Anleger des oben erwähnten Anlagefonds werden hiermit über die nachfolgenden Änderungen des Fondsvertrages informiert:

**§ 6 Anteile und Anteilsklassen**

Bei den Anteilsklassen "AM Cap" und "M Cap" werden die Abgrenzungskriterien in § 6 Ziff. 4 angepasst. Die Anteilsklassen "AM Cap" und "M Cap" lauten neu wie folgt:

"4. Zurzeit bestehen die folgenden Anteilsklassen:

- [keine Änderungen]
- [keine Änderungen]
- [keine Änderungen]
- Anteilsklasse AM Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life Gruppe gehörenden Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse AM Cap einer Zusatzvereinbarung. Das Erfordernis einer Zusatzvereinbarung ist ab dem 1. Januar 2025 wirksam. Ausgeschlossen sind qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG sowie vermögende Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG. Die Erträge werden thesauriert.
- Anteilsklasse M Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einer anderem zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben, und welche sich gemäss der Verrechnungssteuergesetzgebung und der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life Gruppe

gehörenden Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse M Cap einer Zusatzvereinbarung. Das Erfordernis einer Zusatzvereinbarung ist ab dem 1. Januar 2025 wirksam. Ausgeschlossen sind qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG sowie vermögende Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG. Die Erträge werden thesauriert."

Weiter wird in § 6 Ziff. 5 eine Depotpflicht für die Anleger der Anteilsklasse "M Cap" eingeführt, dass die Anteile grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen haben. § 6 Ziff. 5 lautet neu:

"5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Die buchmässige Führung der Anteile der Anteilsklasse M Cap hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Die Zeichnung und die Rücknahme der Anteile der Anteilsklasse M Cap muss überdies über ein dafür vorgesehenes Depot lautend auf den Namen des Anlegers bei der Depotbank erfolgen.

Die Fondsleitung kann in Absprache mit der Depotbank für Anleger unter Ausschluss von Drittbanken und anderen Finanzintermediären, die Anteile für Dritte halten, ausnahmsweise die Verbuchung bei einer Drittbank genehmigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind und wofür folgende Bedingungen gelten: (A) der Anleger ist verpflichtet, (i) seine Anteile nicht bzw. nicht ohne vorgängige Zustimmung der Fondsleitung in Absprache mit der Depotbank an Dritte zu übertragen, (ii) die Drittbank gegenüber der Depotbank und der Fondsleitung vom Bankkundengeheimnis zu befreien und die Drittbank zu ermächtigen bzw. zu beauftragen, seine Identität sowie Angaben über seine Kundenbeziehung mit der Drittbank gegenüber der Depotbank und der Fondsleitung ausschliesslich zu den in § 5 Ziff. 1 genannten Zwecken offenzulegen; (B) die Drittbank verpflichtet sich, (iii) Instruktionen an die Depotbank in Bezug auf die Anteile nur unter Einhaltung der hier erwähnten Voraussetzungen und Bedingungen, namentlich unter Wahrung derjenigen in (A)(i), zu erteilen, (iv) die Anteile jederzeit in einem auf den Anleger rubrizierten Depot der Drittbank bei der Depotbank zu halten; (C) der Anleger und die Drittbank verpflichten sich, (v) die von der Depotbank und der Fondsleitung geforderten Formalitäten und Nachweise zu unterzeichnen und beizubringen und Informationen zu liefern sowie (vi) allfällige weitere von der Fondsleitung und der Depotbank verlangten Voraussetzungen zu erfüllen bzw. Bedingungen zu akzeptieren.

Bei Nichterfüllung oder bei nachträglichem Wegfall dieser Voraussetzung und Bedingungen können die Anteile des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 8 und 9 zwangsweise zurückgenommen werden. Die Anteile sind nicht lieferfähig."

## **§ 8 Anlagepolitik**

In § 8 Ziff. 9 wird eine Bestimmung gemäss dem Wortlaut des Art. 78a KAG ergänzt. § 8 Ziff. 9 lautet:

"9. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt."

## **§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten**

Die Bestimmung zur Aufnahme von Krediten in § 13 Ziff. 2 wird leicht angepasst, indem das Wort "vorübergehend" entfernt wird. §13 Ziff. 2 lautet neu wie folgt:

"2. Die Fondsleitung darf für maximal 25% des Nettofondsvermögens ~~vorübergehend~~ Kredite aufnehmen, insbesondere im Falle von Zeichnungen und Rücknahmen, zur Reinvestition im Sinne eines Vorschusses für Verrechnungssteuerguthaben sowie zur Reinvestition von Dividenden oder allfälligen Erträgen, die unter anderem aufgrund laufender Kapitalmassnahmen resultieren. Bei der Aufnahme eines Kredites im Falle von Zeichnungen und Rücknahmen, im Sinne einer Reinvestition eines Vorschusses für Verrechnungssteuerguthaben sowie im Sinne einer Reinvestition von Dividenden oder allfälligen Erträgen, die unter anderem aufgrund laufender Kapitalmassnahmen resultieren, entsteht keine Hebelwirkung. Die Deckung derivativer Instrumente mittels einer nicht beanspruchten Kreditlinie, mittels vorgenannten Vorschusses für Verrechnungssteuerguthaben sowie mittels Dividenden oder allfälligen Erträgen, unter anderem aufgrund laufender Kapitalmassnahmen, gilt nicht als unzulässige Hebelwirkung."

## § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

In § 17 Ziff. 2 werden die Umstände, bei welchen die Fondsleitung die tatsächliche Höhe der Nebenkosten anstelle der durchschnittlichen Nebenkosten berücksichtigen kann, angepasst. § 17 Ziff. 2 lautet neu:

- "2. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben), sowie die Kosten für die Überprüfung der Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen von maximal 2.5%, die aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlage im Durchschnitt erwachsen, werden als Verwässerungsschutz den ein- bzw. aussteigenden Anlegern zugunsten des Anlagefonds belastet (Ausgabe- und Rücknahmegebühr). Dabei kann in dem Umfang auf die Erhebung einer Ausgabe- und Rücknahmegebühr zugunsten des Anlagefonds verzichtet werden, sofern Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim Anlagefonds lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmegebühren erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabegebühren aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Erhebung von Rücknahmegebühren aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des Anlagefonds die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.

Die Fondsleitung kann, anstelle der vorstehend erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Belastung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (**z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation usw.**) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Belastung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

In den in Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2.5% des Nettoinventarwertes überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

Die Erhebung einer Ausgabe- und Rücknahmegebühr entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- und Auszahlung in Sachwerten statt in bar gemäss Ziff. 8 gestattet sowie bei einem Wechsel zwischen Anteilklassen innerhalb des Anlagefonds."

## § 24 Vereinigung

Die Bestimmung in § 24 Ziff. 2 Bst. c wird mit der Bestimmung in § 17 Ziff. 2 abgestimmt. § 24 Ziff. 2 Bst. c lautet neu wie folgt:

- "2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
- a) [keine Änderungen]
  - b) [keine Änderungen]
  - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - [keine Änderungen]
    - [keine Änderungen]
    - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von

Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;"

Daneben werden im gesamten Fondsvertrag des oben aufgeführten Anlagefonds Anpassungen des Wortlauts vorgenommen, welche keine inhaltlichen Auswirkungen haben.

\*\*\*

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> in Verbindung mit Art. 35a Abs. 1 und 2 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 Bst. a bis g KKV erstreckt. Damit unterliegen die aufgeführten Änderungen der Prüfung und der Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA, ausser § 13, § 17 und § 24.

Dieser Publikationstext wird am 11. November 2024 auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)) veröffentlicht.

Anleger, welche gegen die vorgesehenen Änderungen des Fondsvertrags Einwendung erheben wollen, müssen dies innert 30 Tagen seit der Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern) geltend machen (Art. 27 Abs. 3 KAG). Den bestehenden Anlegern steht zudem das Recht zu, die Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen.

Die Vertragsänderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter (PRIIPs KID) sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreiber kostenlos bezogen werden.

Zürich, 11. November 2024

**Die Fondsleitung**

Swiss Life Asset Management AG, General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich

**Die Depotbank**

UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich